

RS OGH 2001/5/17 7Ob67/01f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2001

Norm

ZPO §237 Abs1 A

Rechtssatz

Durch § 237 Abs 1 ZPO soll sichergestellt werden, dass der Beklagte nicht gegen seinen Willen mehrmals nacheinander in Rechtsstreitigkeiten wegen desselben materiellrechtlichen Anspruchs belangt wird, ohne eine endgültige Klärung des Streitfalls in seinem Sinn herbeiführen zu können. Von § 237 Abs 1 ZPO wird aber nicht der Fall erfasst, dass der Kläger einer prozessualen Einrede des Beklagten, dass das angerufene Gericht unzuständig sei, Rechnung trägt. Selbst wenn man von der Geltung des § 237 Abs 1 ZPO ausgehen wollte, müsste man jedenfalls in der Erhebung der Unzuständigkeitseinrede die Zustimmung des Beklagten unterstellen, die Klage in Entsprechung der Einrede ohne Anspruchsverzicht zurückzuziehen (1 Ob 534/85).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 67/01f

Entscheidungstext OGH 17.05.2001 7 Ob 67/01f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115264

Dokumentnummer

JJR_20010517_OGH0002_0070OB00067_01F0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at